

Satzung

zur Bestimmung des Ausschusses

für die Aufgaben nach dem

Denkmalschutzgesetz

vom 10.12.2014

Satzung
zur Bestimmung des Ausschusses
für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
vom 10.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 14 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 – GV.NW.NR. 55 vom 02.09.1994, S. 666 – (SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 – GV.NRW.2013 S. 878 – (SGV NRW 2021) und des § 22 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV.NW.S. 226, SGV NRW 224) geändert durch erstes Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 16.07.2013 (GV.NRW.S. 488) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Zukunftsausschuss des Rates der Gemeinde Kürten zugewiesen.

Die Zuständigkeiten des Rates der Gemeinde Kürten nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung sowie die Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung werden durch die Satzung nicht berührt.

§ 2

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW können nach näherer Bestimmung durch den Zukunftsausschuss zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung vom 16.03.2000 außer Kraft.